

05.12.2014

Kleine Anfrage 2960

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW - Nachfrage 1 zur Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/6246) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 16/6040)

Die Landesregierung begründet ihre knappen bzw. zum Teil nicht vorhandenen Angaben in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW“ (Drs. 16/6040) mit der Feststellung, dass eine *Abfrage bei den 50 Polizeibehörden des Landes bzw. eine weitergehende Differenzierung* aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Tatsächlich ist es so, dass gemäß § 80 Abs. 1 SGB IX Arbeitgeber, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen haben.

Nach § 80 Abs. 2 SGB IX haben die Arbeitgeber der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln. Insofern dürfte auch die Aussage der Landesregierung ... *Für den überwiegenden Teil der nachgefragten speziellen Daten der beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen sind entsprechende Rechte, die eine unmittelbare landesweite Erfassung und Auswertung an zentraler Stelle ermöglichen würden, aus datenschutzrechtlichen Gründen in PersIS nicht vergeben ...* nicht zutreffend sein.

Datum des Originals: 05.12.2014/Ausgegeben: 08.12.2014

Gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (Bußgeldvorschriften) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Im Hinblick auf die genannten gesetzlichen Vorgaben, sollte eine Beantwortung der folgenden Fragen innerhalb von vier Wochen durch die Landesregierung möglich sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen waren in den Jahren 2012 und 2013 bei der Polizei Nordrhein-Westfalen im Vollzugsdienst und im Nichtvollzugsdienst beschäftigt (bitte aufgelistet mit der Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote je Behörde und mit dem jeweiligen Grad der Behinderung)?
2. Wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte sind von einer Polizeidienstunfähigkeit bei vorliegender allgemeiner Dienstfähigkeit unmittelbar betroffen?
3. Bei wie vielen aktiven Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde eine Beschädigung oder Schwerbeschädigung (entsprechend Behinderung oder Schwerbehinderung) infolge von Dienstunfällen anerkannt?

Dirk Schatz